



dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

Finanzausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Vorsitzenden Christian Dirschauer
Landeshaus

per Mail an:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Spitzenorganisation der
Fachgewerkschaften und-verbände
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel
Telefon: 0431.675081
Fax: 0431.675084
E-Mail: info@dbbsh.de
Internet: www.dbbsh.de

27.07.2025

Entwurf eines Gesetzes zur Digitalisierung des Mitbestimmungsgesetzes

Ihre Mail vom 18. Juni 2025

Sehr geehrter Herr Dirschauer,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an der Position des dbb zum von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurfes, die in der nachstehenden Stellungnahme zum Ausdruck kommt.

I. Vorbemerkung

Der Vorlage des Gesetzentwurfes ist ein umfassender von der Staatskanzlei initiiertes Abstimmungsprozess mit den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vorausgegangen. Im Zuge dieses Abstimmungsprozesses wurden bereits diverse Anregungen aus den Reihen der Gewerkschaften und ihrer Spitzenorganisationen aufgegriffen, was wir sehr begrüßen. Insoweit haben wir grundsätzlich positive Rückmeldungen zum vorgelegten Gesetzentwurf zu verzeichnen, die gleichermaßen die Landes- und die Kommunalverwaltung betreffen. Insbesondere die Weiterentwicklung des Mitbestimmungsgesetzes und der Wahlordnung unter Berücksichtigung zeitgemäßer beziehungsweise digitaler Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten stößt auf großen Zuspruch.

Deshalb beschränken wir uns in dieser Stellungnahme auf solche Inhalte, die aufgrund einer nachgelagerten Meinungsbildung in unserem Hause oder aufgrund des Konsensprinzips im vorgeschalteten Verfahren nicht im vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt werden konnten. Wir sind aber davon überzeugt, dass insbesondere die bewusst ausgewählten Hinweise und Vorschläge zu einer ergänzenden Optimierung

mitbestimmungsrechtlicher Vorschriften führen können, so dass wir deren ergänzende Berücksichtigung im laufenden Gesetzgebungsverfahren empfehlen.

Gern weisen wir an dieser Stelle auch darauf hin, dass die Meinungsbildung des dbb sh unter Einbeziehung der unter dessen Dach organisierten Mitgliedsorganisationen erfolgt ist. Zu diesem Zweck haben wir eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der auch unsere betroffenen Querschnittsorganisationen (dbb jugend und dbb Landesfrauenvertretung) beteiligt war. Zudem haben wir umfangreiche Erfahrungen aus unserer Seminararbeit berücksichtigt, mit der wir sehr viele Personalräte, aber auch Arbeitgeber, erreichen. Dadurch konnten wir eine praxisbezogene Positionierung vornehmen. Ungeachtet dessen haben einige Mitgliedsorganisationen des dbb sh spezifische Stellungnahmen eingereicht, auf die wir ergänzend verweisen.

II. Zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs

§ 1 Abs 5 MBG (digitales Zugangsrecht der Gewerkschaften)

Wir begrüßen, dass eine gesetzliche Regelung zum digitalen Zugangsrecht vorgesehen ist und dass das Zugangsrecht ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs auch gewerkschaftliche Spitzenorganisationen erfasst. Dies ist für den Organisationsbereich des dbb sh von besonderer Bedeutung, da diverse unter unserem Dach organisierte Gewerkschaften und Berufsverbände bezüglich verschiedener Aufgaben und Leistungen auf die Informationen des dbb sh verweisen, die deshalb ebenso zugänglich sein müssen. In diesem Zusammenhang ist auch relevant, dass der dbb in Anwendung einer entsprechenden Option des Tarifvertragsgesetzes als Tarifvertragspartei fungiert. Um Zweifel zu vermeiden, ob ein Hinweis in der Begründung ausreicht, könnte eine Ergänzung als Satz 3 erwogen werden: „Auf Verlangen einer Gewerkschaft erfasst die Verlinkung auch ihre Spitzenorganisation.“

Ungeachtet dessen wird mit der vorgesehenen Regelung nicht die insgesamt anzustrebende Rechtsklarheit hinsichtlich der praktischen Umsetzung des (nicht nur digitalen) Zugangsrechts der Gewerkschaften erreicht. Da diese Thematik eine bundesweite Relevanz hat, von einer vielschichtigen Rechtsprechung geprägt ist und nicht nur mitbestimmungsrechtliche Fragen betrifft, dürfte eine abschließende Regelung im MBG nur schwerlich realisierbar sein. Deshalb begrüßen wir, dass mit der Staatskanzlei bereits Gespräche aufgenommen wurden mit dem Ziel, eine gemeinsame Sichtweise des Zugangsrechts der Gewerkschaften auszuarbeiten, die als Praxishinweis für alle unter das Mitbestimmungsgesetz fallende Dienststellen fungieren kann. Wenn diesbezüglich Erfahrungswerte vorliegen, ist eine Einschätzung möglich, ob ein Bedarf für ergänzende gesetzliche Regelungen besteht.

§ 2a MBG (Veranstaltungsformate)

Wie eingangs dargestellt, begrüßen wir die Verankerung digitaler Veranstaltungsformate im Mitbestimmungsgesetz.

Wir regen allerdings an, eine Harmonisierung der Voraussetzungen für digitale Veranstaltungsformate mit anderen vom Schleswig-Holsteinischen Landtag bereits beschlossenen Rechtsvorschriften zu erwägen. Zuletzt wurden in Paragraph 34 a der Gemeindeordnung entsprechende Regelungen getroffen, betreffend die Teilnahme von

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern an Sitzungen der Gemeindevertretung ohne Anwesenheit im Sitzungsraum. Diese Regelungen könnten weitgehend auf das MBG entsprechend übertragen werden. So wird im Kommunalverfassungsrecht die Bezeichnung „Ton-Bild-Übertragung“ genutzt, während im vorliegenden Gesetzentwurf die Bezeichnung „Video- oder Audiokonferenz“ gewählt wird. Weiterhin werden im Kommunalverfassungsrecht Anforderungen an die Wahrnehmbarkeit der zugeschalteten sowie im Sitzungsraum anwesenden Personen konkretisiert, eine Frist für die Mitteilung an den Vorsitzenden für den Fall einer Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung festgelegt, die Verantwortung der zugeschalteten Gremienmitglieder für die „Nichtöffentlichkeit“ herausgestellt, die Verantwortung für die Sicherstellung der technischen Ausstattung der Gemeinde (hier: der Dienststelle) zugeordnet sowie die Folgen technischer Störungen geregelt.

Die Regelung zu den Veranstaltungsformaten in § 2a MBG hat den Sinn, diese nur einmalig im Sinne einer allgemeingültigen Definition für die an diversen Stellen des MBG folgende Verwendung derselben Begrifflichkeit vorzunehmen. Ein entsprechendes Vorgehen regen wir zum Begriff „Kopie“ an. An verschiedenen Stellen des MBG ist vorgesehen, den Begriff „Abschrift“ durch „Kopie“ zu ersetzen (z.B. § 15 Abs. 7 MBG). Damit soll laut Begründung klargestellt werden, dass nicht nur eine analoge, sondern alternativ auch eine digitale Vervielfältigung verwendet werden kann. Es ist aber zu befürchten, dass die mit dem Begriffswechsel verbundenen konkreten Auswirkungen/Möglichkeiten in der Praxis häufig nicht klar sind. Deshalb regen wir an, in einem sich an § 2a anschließenden § 2b eine Definition des Begriffs „Kopie“ vorzunehmen. Diese könnte lauten: „Kopie im Sinne dieses Gesetzes ist eine analoge oder digitale Vervielfältigung, wobei die Übermittlung in digitaler Form zum Beispiel als E-Mail-Anhang erfolgen kann.“

§ 34 Abs. 1 MBG (Kosten)

Wir begrüßen die in Ziffer 5 vorgesehene Klarstellung, dass die Dienststelle auch die Kosten für die zum sachlichen Geschäftsbedarf zählende Informations- und Kommunikationstechnik zu tragen hat. Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ wird allerdings der übrige sachliche Geschäftsbedarf relativiert, was nicht so gemeint sein dürfte. Wir schlagen deshalb die Verwendung des Wortes „einschließlich“, so dass Ziffer 5 lauten würde: „Kosten des sachlichen Geschäftsbedarfs für Personalräte, einschließlich für erforderliche, in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik.“

§ 37 Abs. 1 MBG (Schulungs- und Bildungsveranstaltungen)

Der Gesetzentwurf sieht vor, der Digitalisierung einen angemessenen Stellenwert bei der Auswahl von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen einzuräumen.

Auch aus unserer Sicht resultiert aus den Digitalisierungsprozessen häufig ein ergänzender Schulungsbedarf von Personalratsmitgliedern. Dieser Bedarf ist abhängig von der Situation in den einzelnen Dienststellen und von der Aufgabenverteilung auf die einzelnen Personalratsmitglieder – er stellt sich also sehr individuell dar.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, das personenbezogene Freistellungskontingent in ein personalratsbezogenes Kontingent umzuwandeln. So würde eine sinnvolle Flexibilität erreicht werden, die eine bedarfsgerechte Nutzung bzw. Aufteilung der Tage auf die einzelnen Personalratsmitglieder gewährleistet. Zum Beispiel haben Personalratsmitglieder,

die neu sind oder zu deren Aufgaben die Begleitung von Digitalisierungsprozessen zählt, häufig einen höheren Fortbildungsbedarf als erfahrene Personalratsmitglieder, die bereits diverse Schulungen besucht haben und ihre bisherigen Aufgabenschwerpunkte beibehalten.

Abs. 1 könnte somit in Anlehnung an eine im Jahr 2011 eingeführte (und grundsätzlich bewährte, aber im Zuge der komplett zurückgenommenen Novelle ausgelaufene) MBG-Regelung lauten: „Die Mitglieder des Personalrates sind unter Fortzahlung der Dienstbezüge oder des Arbeitsentgeltes und unter Übernahme der Kosten für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Dem Personalrat wird hierfür ein Freistellungskontingent für seine Amtszeit zur Verfügung gestellt, in das 20 Arbeitstage je Mitglied einfließen. Ohne Anrechnung auf das Freistellungskontingent sind Ersatzmitglieder jeder Wahlvorschlagsliste entsprechend der von dieser Liste gewählten Anzahl von Personalratsmitglieder unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen bis zu 10 Arbeitstage je Amtszeit vom Dienst freizustellen.“

§ 52 MBG (Mitbestimmungsverfahren)

Aus unserer Sicht sollte klargestellt werden, dass die Unterrichtung von einer beabsichtigten Maßnahme im Zusammenhang mit der Einleitung des Mitbestimmungsverfahrens, soweit möglich und zweckmäßig, durch ein Leserecht des Personalrats für vorhandene Dateisysteme erfolgen soll. Die entsprechende, bereits in § 49 Abs. 2 Satz 1 vorgesehene Regelung findet nicht automatisch auch auf § 52 Abs. 2 Anwendung, da es sich um jeweils eigenständige Vorgänge handelt. Deshalb schlagen wir vor, in § 52 Abs. 2 einen neuen Satz als Satz 2 einzufügen: „Für die Form der Unterrichtung gilt § 49 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend“.

§ 40 WO (Wahlausschreiben)

Auch nach der vorgesehenen Änderung von § 40 Abs. 2 WO bleibt es bei der Gefahr einer Irritation. Dort heißt es: „Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in einer Dienststelle bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt“. Das könnte fälschlicherweise so verstanden werden, dass die Bekanntgabe spätestens zum Abschluss der Stimmabgabe zu erfolgen hat. Gemeint ist jedoch, dass die Bekanntgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe andauern muss.

Wir empfehlen deshalb eine klarstellende Formulierung in Anlehnung an § 8 Abs. 3 (neu): „Der örtliche Wahlvorstand hat eine Kopie des Wahlausschreibens unverzüglich nach seinem Erlass bis zum Abschluss der Stimmabgabe den Wahlberechtigten in der Dienststelle zugänglich zu machen.“

Artikel 4 (Inkrafttreten)

Vorgesehen ist ein Inkrafttreten des Gesetzes nach seiner Verkündung. Je nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens könnte das Inkrafttreten in die Phase der Vorbereitung und Durchführung der JAV-Wahlen fallen, die aufgrund von § 65 Abs. 2 i.V.m. § 94 Abs. 1 MBG in den meisten Dienststellen in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2025 stattfinden. Um die Geltung unterschiedlicher Vorschriften zu vermeiden, sollte für das Inkrafttreten ein unkritischer Zeitpunkt festgelegt werden.

III. Über den Gesetzentwurf hinausgehende Anregungen

Zwar besteht einerseits ein weitgehender Konsens bezüglich der Inhalte des vorliegenden Gesetzentwurfes. Andererseits ist festzustellen, dass über die Digitalisierung hinausgehende Modernisierungsvorschläge nicht aufgegriffen wurden.

Einerseits ist uns klar, dass dies dem Ziel eines unkomplizierten Gesetzgebungsverfahrens geschuldet ist. Andererseits wird damit insbesondere eine Chance verpasst, den allseits geforderten und auch im Bereich des Mitbestimmungsgesetzes angezeigten Bürokratieabbau praxiswirksam zu realisieren.

In diesem Zusammenhang drohen aus unserer Sicht auch bei der Modernisierung des Mitbestimmungsgesetzes zwei klassische Defizite, wie sie bei Modernisierungserfordernissen der öffentlichen Verwaltung immer wieder auftreten:

- Bürokratieabbau wird zwar allseits grundsätzlich gefordert und begrüßt - doch, wenn es konkret wird, fehlt es zuweilen am Realisierungswillen.
- Digitalisierung wird zwar vorangetrieben – doch wenn in diesem Zusammenhang eine weitergehende Verfahrensmodernisierung ausbleibt, werden nicht mehr zeitgemäße Verfahren beibehalten und lediglich digitalisiert.

Die Option, entsprechende Anliegen erst im Zuge einer späteren Reform einzuspeisen, halten wir nicht für zielführend, da nicht absehbar ist, ob und wann eine weitere Reform realisierbar ist. Deshalb bleiben wir bei der Überzeugung, dass weitere Anpassungen angezeigt sind, die sich insbesondere auf das Wahlverfahren beziehen. Bezogen auf den Bürokratieabbau beschränken wir uns auf drei prägnante Vorschläge:

1. Möglichkeit eines vereinfachten Wahlverfahrens

Für kleine Dienststellen (z.B. der in § 83 MBG genannten Körperschaften in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl) sollte ein vereinfachtes Wahlverfahren ermöglicht werden. Zum Beispiel könnten Wahlversammlungen in Anlehnung an die Vorschriften über die Wahl der Schwerbehindertenvertretung in einem vereinfachten Verfahren ermöglicht werden. Dabei kommt den Wahlversammlungen, die auch digital möglich sind, eine besondere Bedeutung zu. Die Komplexität des regulären Wahlverfahrens einschließlich der vorbereitenden Arbeiten stellt sich insbesondere in kleineren Dienststellen als unverhältnismäßig dar. Der damit verbundene Aufwand sollte deutlich reduziert werden.

Ein vereinfachtes Wahlverfahren kommt aus den gleichen Gründen auch für die Wahl der Jugend- und Ausbildungsvertretungen in Betracht. Dabei ist die dort maßgebende Amtszeit von zwei Jahren in die Bewertung der Verhältnismäßigkeit einzubeziehen.

2. Reduzierung geschlechterspezifischer Vorgaben

Die bereits unter Ziffer 1 kritisierte Komplexität der Wahlvorschriften findet – nicht nur in kleineren Dienststellen – auch in den geschlechterspezifischen Vorgaben eine besondere Ausprägung. Solche Vorgaben existieren in Grundsatzregelungen (z.B. § 10 Abs. 2 MBG) sowie in Regelungen über das Wählerverzeichnis (§ 4, § 37 WO), der Anzahl der zu wählenden Personalratsmitglieder (§ 7 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2, § 38 WO), des Wahlausschreibens (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 40 Abs. 3 Nr. 2 und 3 WO) über Wahlvorschläge (§ 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 und 7 WO), über die Stimmzettel

bzw. Stimmabgabe (z.B. § 17 Abs. 3 Nr. 3, § 28 Abs. 2, 3, 4 und 5 WO) sowie über die Stimmenauszählung (z.B. § 22 Abs 3, § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 2 und 3, § 32, § 44 Abs. 1 und 3 WO). Dies alles führt häufig zu Rechtsunsicherheit und Verfahrensfehlern, die sogar eine Angreifbarkeit von Wahlen auslösen können.

Diese Problematik wird noch verschärft aufgrund der gebotenen Einbeziehung des dritten Geschlechts, was das eigentliche Ziel eines selbstverständlichen und entspannten Umgangs mit Diversität geradezu konterkariert.

Wir plädieren deshalb – übrigens im Einvernehmen mit unserer Landesfrauenvertretung und unserer Landesjugendleitung - für einen spürbaren Verzicht auf geschlechterspezifischen Vorgaben in verschiedenen Schritten des Wahlverfahrens. Dabei sollten sowohl die Wahlvorbereitung als auch die Vorgaben für die Stimmabgabe verschlankt werden. Eine – auch bezogen auf die Geschlechter – anzustrebende freie Wahlentscheidung muss nicht zwingend gleichbedeutend sein mit dem Verzicht auf den Schutz des Minderheitsgeschlechts (in diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass es in vielen Dienststellen mehr männliche als weibliche Beschäftigte gibt). Bei Bedarf können die Regelungen eine korrigierende Einwirkung (erst) im Zuge der Sitzverteilung vorsehen.

Hierzu hatten wir bereits konkretisierende Vorschläge vorgelegt, die wir ggf. gern ergänzend erläutern.

Ergänzend zu den vorgenannten Anliegen, die den Bürokratieabbau betreffen, halten wir die Korrektur einer auf erhebliche rechtliche Bedenken stoßenden geltenden Regelung des MBG für unbedingt erforderlich. Dabei geht es um die Dienstbefreiung für die Personalratstätigkeit in § 36 Abs. 2. Danach besteht ein Anspruch auf Dienstbefreiung infolge der Erfüllung der Personalratsaufgaben erst dann, wenn die Personalratsmitglieder mehr als fünf Stunden pro Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht werden. Diese Regelung ist mit dem Benachteiligungsverbot nicht vereinbar und beeinträchtigt darüber hinaus die Bereitschaft, Personalratsarbeit zu übernehmen. Die Worte „mehr als fünf Stunden im Monat“ sind dringend zu streichen, da sie rechtswidrig und praxisfern sind.

Für angezeigt halten wir auch eine Aufwertung der Jugend- und Ausbildungsververtretungen, indem stets eine Hinzuziehung zu Besprechungen zwischen der Dienststellenleitung und dem Personalrat erfolgt. Nach der aktuellen Regelung in § 66 Abs. 6 hat die Hinzuziehung nur dann zu erfolgen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders jugendliche Beschäftigte betreffen. In der Praxis können sich jedoch auch unvorhergesehen Themen ergeben, die jugendliche Beschäftigte betreffen. Ungeachtet dessen ist es sinnvoll, digitalisierungsaffine Nachwuchskräfte standardmäßig einzubinden. Denkbar wäre, für die Hinzuziehung § 31 Abs 1 Sätze 1 bis 2 entsprechend anzuwenden. So könnte zumindest ein JAV-Mitglied stets an diesen Besprechungen teilnehmen.

Ergänzend wird aus den Reihen unserer Mitgliedsorganisationen angeregt, im Zuge der Anpassung der MBG die aktuelle Rechtschreibung zu berücksichtigen und Wörter wie „daß“ oder „Beschuß“ anzupassen. Weiterhin wird angeregt, die Berechnung der Sitzverteilung nach dem inzwischen üblichen Verfahren nach Sainte-Laguë vorzunehmen. An dieser Stelle sehen wir davon ab, durchaus bestehende weitere Vorschläge anzuführen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in pink ink, appearing to read 'K. Tellkamp', written in a cursive style.

Kai Tellkamp
Landesbundvorsitzender